

II. Darstellungen ohne Normcharakter

II. Darstellung der Plangrundlage

Grundflächenzahl

Dachform

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

wesentlicher Gebäudebestand

Bemaßung in m, hier z.B. 24,0m

Höhenbezugspunkt in m ü. NHN, hier 122,27 m

Nutzungsschablone

Baugebiet

Geschossigkeit

# zu Teil A: Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO]

Grundflächenzahl, hier z.B. 0,25

Baugrenze

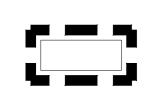
3. Baugrenzen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO]

4. Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

# Teil B: Text

### 1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemein zulässig sind (sofern sich aus den nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes ergibt):

b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. [§1 Abs. 5 BauNVO]

## 1.2 Unzulässig sind (soweit sich aus der nachfolgenden Festsetzung nichts anderes ergibt):

a) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

b) Anlagen für Verwaltungen, c) Gartenbaubetriebe,

d) Tankstellen. [§1 Abs. 5 BauNVO]

### 2 Stellplätze und Nebenanlagen

2.1 Stellplätze sind im Baugebiet nur innerhalb der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig. [§12 Abs. 6 BauNVO]

### 3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Stellplätze, Zufahrten, Wege und Abstellflächen sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Oberflächenwasser, das nicht versickern kann, ist durch Vorsorge der Rückhaltung auf dem Grundstück zurückzuhalten. [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

## 4 Örtliche Bauvorschriften

4.1 Im Baugebiet sind bauliche Anlagen nur mit einer maximalen Dachneigung von 15° zulässig. [§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §89 Abs. 1 SächsBO]

4.2 Gebäudegebundene Solaranlagen sind zulässig, sofern sie in flacher Ausführung angebracht werden und nicht über die Dachkanten hinausragen.

# Verfahrensvermerke

Die Ratsversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Merkwitz am Hasengraben",

- Teil A: Planzeichnung - Teil B: Text, als Satzung beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im regulären Verfahren mit frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Taucha, den

**Tobias Meier** Bürgermeister

Die Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude stimmt mit dem Vermessungswerk, Stand vom Taucha, den

Amt für Geoinformation und Bodenordnung Amtsleiter

Die Ratsversammlung hat am 09.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Tauchaer Stadtanzeiger Ausgabe Dezember vom 30.11.2023 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Die Bekanntmachung erfolgte .. [§ 3 Abs. 3 BauGB]

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom ..... [§ 4 Abs. 2 BauGB]

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Tauchaer Stadtanzeiger Ausgabe ...... bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom ... Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom ...... bis zum ......

[§ 3 Abs. 2 BauGB]

## Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung hat am ...... ... den Bebauungsplan nach Prüfung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Taucha, den

Stadtplanungsamt

Amtsleiterin

Die Bekanntmachung erfolgte im Tauchaer Stadtanzeiger Ausgabe .. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

[§ 10 Abs. 3 BauGB]

Taucha, den

Stadtplanungsamt

Amtsleiterin

## Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

(Siegel)

Stadtplanungsamt Amtsleiterin

# Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBI. S. 169) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist



Bebauungsplan Nr. 71 "Merkwitz am Hasengraben"



Plangeltungsbereich Vorhabenträger und Auftraggeber: Geo-Basis-DE / LVerm Wohnprojekt Kirchstrasse-Taucha GmbH Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 2024 04109 Leipzig ©GeoBasis-DE / LVermGeo, BKG 2024 Kommune: Taucha Gemarkung: Merkwitz Auftragnehmer und Planverfasser: Datum Name seecon Ingenieure GmbH
Ingenieure
Gemeinsam | Zukunft | Planen bearb. 03.01.2025 Lierow gez. 23.10.2024 Lierow Spinnereistraße 7, Halle 14 04179 Leipzig gepr. 06.01.2025 Lierow Tel.: 0341 / 4840511, Fax: 0341 / 4840520 www.seecon.de Unterschrift: Plan-Nr.: 1 Blatt 1 von 1 Planfassung gemäß § 3 (1) BauGB | § 4 (1) BauGB | § 3 (2) BauGB | § 4 (2) BauGB | § 4a (3) BauGB | § 10 (1) BauGB | § 10 (3) BauGB

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments an Dritte, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.